



zu Drs. Nr. 402/18

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 18.06.2019

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung/Innenrevision
Prüfbericht

Darlehen im Transferbereich (SGB II)

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Darlehen im Transferbereich (SGB II)

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

I. Prüfungsauftrag

Der Kreistag hat dem Rechnungsprüfungsamt gem. § 103 Abs. 2 GO u.a. die Prüfung der Verwaltung auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz übertragen. Das RPA prüft daher mit wechselnden Prüfungsschwerpunkten allgemeine Verwaltungsbereiche und erstellt hierüber Einzelberichte. Gleichzeitig obliegt dem RPA die Innenrevision für den SGB II-Bereich.

Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2018 wurde der Bereich "Darlehen im Transferbereich" betrachtet. Die Prüfung begann am 04.05.2018 mit dem Auftaktschreiben an die job-com. Das Antwortschreiben ging am 13.06.2018 ein. Der Berichtsentwurf wurde am 03.08.2018 gefertigt. Die Prüfung wurde durch Verwaltungsprüfer Herbert Breuer durchgeführt.

Ziel der Prüfung war es, einen Überblick über den Umfang der im Bereich der job-com gewährten Darlehen zu erhalten. Ferner sollte die Prüfung Aufschluss über die den Darlehensgewährungen zugrunde liegenden Gründe vermitteln und ob hinreichend Aspekte für eine evtl. Versagung der Darlehen in die Prüfung einbezogen werden. Schließlich wurde hinterfragt, wie sichergestellt wird, dass die Darlehen getilgt werden und wie die Rückzahlung überwacht wird.

II. Allgemeine Feststellungen

Als Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Darlehen im SGB II sind zu nennen:

- § 22 Abs. 6 - Mietkaution,
- § 22 Abs. 8 - Mietschulden und vergleichbare Notlagen. Dies sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht,
- § 24 Abs. 1 - ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf kann nicht gedeckt werden (Sach- oder Geldleistungen),
- § 24 Abs. 4 - voraussichtliche Einnahmen bzw. wenn einmalige Einnahmen vorzeitig verbraucht worden sind,
- § 24 Abs. 5 - Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine be-

sondere Härte bedeuten würde. Eine dingliche Sicherung ist möglich.

Neben diesen gesetzliche Regelungen sind bei der Gewährung von Darlehen zusätzlich die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit sowie eigene interne Bearbeitungshinweise, welche die job-com erarbeitet hat, zu beachten. Diese stehen den Mitarbeitern im Helpdesk sowie im Sozialportal zur Verfügung.

Die job-com hat sich dafür entschieden, die Gewährung von Darlehen nicht zu spezialisieren, sondern den jeweiligen Leistungssachbearbeitern zu übertragen. Dies wird aus Gründen der Praktikabilität und Übersichtlichkeit der Einzelfälle als sinnvoll erachtet.

III. Aufwand/Ertrag/Fallzahlen/Abrechnung mit dem Bund

Ausweislich einer von der job-com zur Verfügung gestellten Excel-Liste wurden Darlehen wie folgt gewährt:

Hj. 2017 – 1228 Darlehen insgesamt = 831.478,79 €,
Hj. 2018 (bis 30.04.2018) – 331 Darlehen, insgesamt = 222.538,51 €.

Hierbei handelt es sich um die in den Hj. 2017 und 2018 (bis 30.04.2018) gewährten Darlehen in den jeweiligen Einzelfällen.

Die Erträge der beiden Hj. stellen sich wie folgt dar:

Hj. 2017 - 1.093.139,31 €
Hj. 2018 (bis 30.04.2018) - 338.702,50 €

Die Erträge betreffen sowohl Rückzahlungen auf Darlehen der jeweiligen Hj., darüber hinaus aber auch weitere Rückzahlungen aus den in Vorjahren gewährten Darlehen.

Die Überwachung der Rückzahlung der Darlehen erfolgt dergestalt, dass eine Sollstellung mit den jeweiligen Fälligkeiten über eine Schnittstelle in INFOMA bei einem Kassenzeichen gebucht wird. Bei laufenden Hilfefällen werden die Raten aus den laufenden Leistungen einbehalten. Die Einhaltung der Ratenzahlung wird durch die Leistungssachbearbeiter/innen und zusätzlich aufgrund der Sollstellung im Kassenprogramm auch durch die Zahlungsverwaltung überwacht. Somit ist sichergestellt, dass die Zahlungsverwaltung im Falle des

Zahlungsverzugs, der in der Praxis nur bei Schuldern, die aus dem Leistungsbezug ausgeschieden sind, eintreten kann, das Mahn- und Vollstreckungsverfahren einleitet und ggf. versucht, die Forderungen zwangsweise zu realisieren.

Für Darlehen zu Lasten des Bundes werden die verausgabten Beträge im Rahmen der regelmäßigen Mittelabrufe bei der Bundeskasse angefordert. Die jeweiligen Mittelabrufe werden in Höhe der Darlehensrückzahlungen gemindert. Dem Bund wird im Zuge der Jahresabschlussrechnung nachgewiesen, in welcher Höhe Darlehensrückzahlungen, unabhängig vom Zeitpunkt der Gewährung/Auszahlung, erfolgt sind.

IV. Einzelfallprüfung

- Grundsätzliche Ausführungen

Im Zuge der Prüfung wurden 20 Einzelfälle gesichtet. Diese betrafen folgende Darlehensarten:

§ 22 Abs. 6 SGB II, Mietkaution,

§ 22 Abs. 8 SGB II, Mietschulden und vergleichbare Notlagen,

§ 24 Abs. 1 SGB II, unabweisbarer Bedarf.

Grundsätzlich kann für die von der Prüfung erfassten Einzelfälle den zuständigen Sachbearbeitern/innen bestätigt werden, dass die gesetzlichen und internen Regelungen für die Gewährung von Darlehen beachtet werden. Problematisch wird allerdings die Vorgehensweise in einigen Fällen bei der Gewährung von Darlehen für Mietschulden, sowie die Überwachung offenstehender Darlehensforderungen bei erneutem Bezug von SGB II Leistungen gesehen. Ferner besteht Optimierungspotential bezüglich der Realisierung der Forderungen beim Umzug von Leistungsbeziehern/innen in den Bereich eines anderen örtlichen Trägers.

Anmerkung 1

1. Sofern Personen vorübergehend aus dem Leistungsbezug ausscheiden, ist sicherzustellen, dass noch offenstehende Forderungen bei einer späteren erneuten Bewilligung von Leistungen sofort erkannt und die Tilgung durch einbehalten von Ratenzahlungen sofort wieder aufgenommen wird. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Forderungen nicht realisiert werden können, wenn die Leistungsbezieher vielleicht nur kurze Zeit im – erneuten – Leistungsbezug sind.

2. Bei der Gewährung von Darlehen aufgrund von Mietschulden werden die gesetzlichen bzw. internen Regelungen nicht immer beachtet. Insbesondere bedarf es stets der Klärung, wie Mietschulden entstehen konnten bzw. ob möglicherweise missbräuchliches Verhalten des/der Leistungsberechtigten vorliegt, indem diese/r die Mietzahlungen bewusst nicht geleistet, sondern zweckwidrig für andere Dinge verwendet und darauf vertraut oder sogar spekuliert hat, die job-com werde die Mietrückstände übernehmen. Auch die Höhe der Schulden sollte stets in eine Beurteilung einbezogen werden.
3. Sofern Leistungsbezieher in den Bereich eines anderen Trägers verziehen, sollte generell ein Aufrechnungsersuchen gem. § 43 SGB II an diesen gerichtet werden. Aufgrund einer "Fachlichen Weisungen der BA zu § 43 SGB II" hat der Kreis Düren als Optionskommune zwar in diesen Fällen keinen Anspruch darauf, dass der neue Träger dem Ersuchen nachkommt und Einbehaltungen aus den lfd. Leistungen für die hiesige Forderung vornimmt, trotzdem kann der neue Träger dem Ersuchen auf freiwilliger Basis nachkommen.

Zu Ziff. 1:

Im Zuge der Prüfung eines Einzelfalles, in dem u.a. ein Kautionsdarlehen gewährt worden war, wurde festgestellt, dass die Ratenzahlungen zur Tilgung des Darlehens nach vorübergehendem Ausscheiden der Leistungsbezieher beim Wiederaufleben des Falles nicht berücksichtigt worden sind. Die Sachbearbeitung wurde auf das noch bestehende Darlehen erst durch eine Anfrage der hiesigen Vollstreckungsstelle aufmerksam. Zu diesem Zeitpunkt waren die Leistungsbezieher bereits wieder ca. 1,5 Jahre im Leistungsbezug. Das Restdarlehen wurde daraufhin mit den lfd. Leistungen verrechnet, so dass letztlich kein Schaden entstanden ist. Wären die Leistungsbezieher aber wieder früher aus dem Bezug ausgeschieden, hätte die Restschuld wohl kaum noch realisiert werden können.

Die job-com wird daher angehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass in derartigen Fällen bestehende Restschulden beim Wiederaufleben eines Falles sofort erkannt werden. Sollte dies technisch nicht zu ermöglichen sein, müsste generell eine Anfrage an die Abteilung Kostenersatz erfolgen.

Zu Ziff. 2:

Die job-com hat mit Datum vom 09.01.2014 eine "Handlungsanweisung zum Umgang mit Anträgen auf Übernahme von Miet- und/oder Energierückständen gemäß § 22 Abs. 8 SGB II" erarbeitet, nach der die Sachbearbeiter/innen bei der Prüfung, ob Darlehen gewährt wer-

den können, vorgehen sollen. Diese Handlungsanweisung enthält folgende Prüfkriterien:

- Eine Schuldenübernahme kommt nur dann in Betracht, wenn die Unterkunft durch die Schulden gefährdet ist und nur durch die Leistung tatsächlich gesichert werden kann.
- Will der/die Mietschuldner/in in der Wohnung bleiben?
- Kann der/die Mieter/in in der Wohnung bleiben? Bescheinigung des Vermieters, da das Ziel der Sicherung der Wohnung sonst nicht erreicht werden kann.
- Ist die Wohnung erhaltenswert bzw. angemessen?
- Liegen möglicherweise andere Kündigungsgründe vor?
- Liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung gemäß § 543 Abs. 2 Ziffer 3 BGB vor?
- Höhe der Mietrückstände?
- Weshalb wurde die Miete nicht gezahlt?
- Liegt möglicherweise missbräuchliches Verhalten des/der Leistungsberechtigten vor?
- Wie ist die künftige Mietzahlung gesichert?
- Größe und Altersstruktur der BG - ist angemessener Wohnraum verfügbar?
- Wie werden die Mietrückstände getilgt?
- Sind mit einer Ablehnung weitere Kosten verbunden?
- Bei fristloser Kündigung bzw. Vorliegen eines Räumungstitels - ist der Vermieter bereit, die Kündigung zurückzunehmen bzw. einen neuen Mietvertrag abzuschließen?
- Wer kommt als Darlehensnehmer in Betracht? Kann ein Darlehen überhaupt aufgerechnet werden?

Ausweislich einer von der job-com zur Verfügung gestellten Auflistung wurden im Hj. 2017 Darlehen zur Begleichung von Mietschulden i.H.v. insgesamt **74.636,96 €** gewährt. Die von der Prüfung erfassten Einzelfälle enthielten keine Aufzeichnungen, ob und wie die genannten Kriterien geprüft wurden. Allerdings enthielten die Bescheide in der Regel die Hinweise, dass:

- Vermieter aufgrund des Mietrückstands die Kündigung des Mietverhältnisses konkret angekündigt bzw. bereits ausgesprochen hatten und somit Wohnungslosigkeit drohte,
- nachgewiesen wurde, dass eine Begleichung des Rückstands aus eigenen Mitteln, z.B. durch Vereinbarung einer Ratenzahlung, nicht möglich war.

Den Akten war lediglich in allen Fällen die Kündigung der Mietverhältnisse zu entnehmen. Wie nachgewiesen wurde, dass die Schuldner versucht haben, den Rückstand aus eigenen Mitteln zu begleichen (Ratenzahlungsvereinbarung), war nicht ersichtlich. Auch die Prüfung sämtlicher sonstiger Kriterien war in den geprüften Einzelfällen nicht dokumentiert.

Aus Sicht der Prüfung wäre insbesondere klärungsbedürftig, ob möglicherweise missbräuchliches Verhalten der Leistungsberechtigten vorliegt, indem diese die Mietzahlungen bewusst nicht geleistet, sondern zweckwidrig für andere Dinge verwendet und darauf vertraut oder sogar spekuliert haben, die Job-com werde die Mietrückstände übernehmen. So hat z.B. das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht mit Beschluss vom 29.03.2012, L 3 AS 28/12 B wie folgt geurteilt:

"Eine Mietschuldenübernahme scheidet dagegen in der Regel aus, wenn der Hilfesuchende die Mietzahlungen bewusst nicht geleistet und er darauf vertraut oder sogar spekuliert hat, das Jobcenter werde die Mietrückstände schon übernehmen. Wenn Mietschulden dadurch entstanden sind, dass der Hilfebedürftige seine Leistungen für die Unterkunft nicht an seinen Vermieter weitergeleitet sondern zweckwidrig für andere Dinge ausgegeben hat, so kommt eine Schuldenübernahme nur dann in Betracht, wenn sich der Hilfesuchende nachweislich auch um die Anmietung einer anderen Wohnung bemüht hat."

In den angesprochenen Fällen haben die Leistungsberechtigten die Leistungen nicht für den gewährten Zweck verwendet und sich insofern rechtswidrig verhalten. Würden auch in derart gelagerten Fällen Schulden ohne weitere Prüfung generell übernommen werden, hätte das rechtswidrige Verhalten keinerlei Folgen. Im Ergebnis sind die Leistungen für Zwecke verwendet worden, für die sie nicht gewährt wurden ohne dass sich daraus, mit Ausnahme der zu leistenden Darlehensraten, Konsequenzen für die Leistungsberechtigten ergaben.

Ein weitere wichtiger Aspekt ist aus Sicht der Prüfung die Höhe der Schulden. Dieser Aspekt wird auch in den hiesigen Handlungsanweisungen aufgegriffen. Auch dazu urteilt das LSG Schleswig – Holstein in dem angeführten Beschluss wie folgt:

"So spielt die Höhe des Mietrückstandes eine Rolle: Geringere Rückstände müssen eher übernommen werden als sehr hohe Mietschulden."

Die Einbeziehung der Höhe der Schulden in die Prüfung, ob ein Darlehen gewährt werden kann, ist schon alleine aus fiskalischen Gründen erforderlich. Da die Tilgung von Schulden in der Regel nur mit 10 % der lfd. Regelbedarfe erfolgt, ist insbesondere bei hohen Mietrückständen fraglich, ob diese jemals in voller Höhe getilgt werden können. Häufig ergeben sich später weitere Gründe für zusätzliche Darlehen, oder die Leistungsberechtigten scheiden aus dem Leistungsbezug aus, ohne dass das Darlehen getilgt ist. In diesen Fällen muss dann durch die Vollstreckungsbehörde versucht werden, die Forderung einzuziehen. In den meisten Fällen gestaltet sich dies äußerst schwierig, da die Schuldner, wenn sie sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, in der Regel kaum Einkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenze beziehen. Erhalten sie aufgrund eines Umzugs in den Bereich eines anderen Trägers weiter Leistungen nach dem SGB II, ist die Vollstreckung gänzlich erfolglos; die job-com ist in diesen Fällen auf das Entgegenkommen des neuen Trägers angewiesen, da kein Anspruch auf Aufrechnung der Schuldverpflichtungen mit den lfd. Leistungen besteht (sh. auch Ausführungen zu Ziff. 3).

Aus diesen Gründen ist an die Übernahme hoher Mietschulden ein strenger Maßstab anzulegen.

Zu Ziff. 3:

Sofern lfd. Leistungen eingestellt werden, weil die Leistungsberechtigten in den Bereich eines anderen Trägers verziehen, sollten für bestehende Darlehensansprüche generell Aufrechnungersuchen gem. § 43 SGB II an diese gerichtet werden. Aufgrund einer "Fachlichen Weisungen der BA zu § 43 SGB II" hat der Kreis Düren als Optionskommune zwar in diesen Fällen keinen Anspruch darauf, dass der neue Träger dem Ersuchen nachkommt und Einbehaltungen aus den lfd. Leistungen für die hiesige Forderung vornimmt, es steht ihm aber frei, diesem Ersuchen zu entsprechen. Ein solches Ersuchen kann durchaus zum Erfolg führen, wie sich an dem Einzelfall 39003.5.06152, Marco K., ersehen lässt. In einem anderen geprüften Fall (20003.5.29408 – V. B.-C.) wurde ein solches Ersuchen bisher nicht gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass der jetzt zuständige Träger Einbehaltungen vorgenommen hätte und insofern mögliche Einnahmen nicht realisiert worden sind.

Die job-com wird daher angehalten, generell Aufrechnungersuchen an neu zuständige Träger zu richten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Stellungnahme zur Anmerkung 1, Ziff. 1:

Die Verwaltung hat die Mitarbeiter/innen in der Leistungssachbearbeitung noch einmal sensibilisiert, dass bei Wiederaufleben eines Falles konsequent geprüft wird, ob noch Restschulden aus einem früheren Leistungsbezug bestehen.

Zur Unterstützung wurden Forderungen jeglicher Art bis zur endgültigen Tilgung im Fachverfahren OPEN/PROSOZ als Aufgabe in der sog. Termin- und Aufgabenverwaltung erfasst.

Stellungnahme zur Anmerkung 1, Ziff. 2:

Den im Hj. 2017 gewährten Darlehen zur Begleichung von Mietschulden in Gesamthöhe von **74.636,96 €** stehen im gleichen Zeitraum Gesamtausgaben zur Deckung von Unterkunftskosten in Höhe **42.417.033,79 €** gegenüber. In Relation zu den Gesamtausgaben sind damit die Ausgaben zur Gewährung von Darlehen äußerst gering. Dies hat zwei Ursachen: Zum einen wird ein präventiver Ansatz verfolgt, d.h. Leistungsberechtigte werden schon bei der Antragstellung dahingehend beraten, dass Mietzahlungen schon ab Leistungsbeginn unmittelbar an Vermieter gezahlt werden, damit Mietschulden in der Regel erst gar nicht entstehen können. Zum anderen wird bei der Beantragung von Darlehen unter Berücksichtigung der zitierten Kriterien restriktiv verfahren, was allerdings bei der Prüfung nicht deutlich werden konnte, da nur solche Fälle geprüft wurden, in denen ein Darlehensantrag erfolgreich war.

Nachbesserungsbedarf besteht allerdings bei der Dokumentation der Prüfung in den jeweiligen Akten. Um hier eine Optimierung zu erreichen, wird der Leistungssachbearbeitung künftig ein Vordruck zur Bearbeitung von Darlehensanträgen in der Skriptsprache "Visual Basics for Applications" zur Verfügung gestellt, bei denen jedes Prüfkriterium zunächst aktiv geprüft werden muss, bevor ein entsprechender Bescheid erstellt werden kann. Diese Prüfung wird damit in den Akten transparent.

Aus Sicht der Verwaltung kann eine Mietschuldenübernahme allerdings nur in atypischen Ausnahmefällen wegen missbräuchlichem Verhalten der Leistungsberechtigten abgelehnt werden. Das Bundessozialgericht hat hierzu im Urteil vom 17.06.2010, B 14 AS 58/09 R, u.a. ausgeführt:

"Lediglich in atypischen Fällen kann die Übernahme der Schulden abgelehnt werden. Den Interessen der Allgemeinheit an der zweckentsprechenden Verwendung von Steuergeldern ist dabei zum einen dadurch Rechnung getragen, dass die Übernahme von Schulden im Regelfall nur darle-

hensweise erfolgt. Zum anderen wird eine Übernahme der Schulden von dem Träger der Grundsicherung regelmäßig von einer Entscheidung nach § 22 Abs. 7 SGB II im Hinblick auf die künftige Mittelverwendung flankiert und so der zweckentsprechende Einsatz der Steuermittel künftig gesichert. Andere Gesichtspunkte, die im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 8 Satz 1 SGB II in die Ermessensentscheidung einfließen können (etwa die Höhe der Schulden im Vergleich zu den im Falle eines Umzugs vom Träger aufzuwendenden Folgekosten), finden im Rahmen des Satzes 2 schon deshalb keine Berücksichtigung mehr, weil bei drohender Wohnungslosigkeit die Alternative einer konkreten Unterkunftsmöglichkeit nicht besteht. Schließlich tritt auch wirtschaftlich unvernünftiges (vorwerfbares) Handeln des Hilfebedürftigen, das die drohende Wohnungslosigkeit (mit)verursacht haben mag, in den Fällen des Satzes 2 regelmäßig zurück. Wie bereits ausgeführt fallen in erster Linie solche Verbindlichkeiten überhaupt nur unter den Begriff der Schulden nach Absatz 8, die auf ein (mehr oder weniger nachvollziehbares) Fehlverhalten des Hilfebedürftigen (sei es während des Leistungsbezuges, sei es zuvor) zurückzuführen sind."

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wird in der Regel auch bei dem Verdacht auf missbräuchliches Verhalten der Leistungsberechtigten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Darlehensantrag nicht abgelehnt, wenn schutzbedürftige Personen wie minderjährige Kinder oder kranke Personen der Bedarfsgemeinschaft angehören.

Stellungnahme der Verwaltung zur Anmerkung 1, Ziff. 3:

Die Anmerkung wird künftig beachtet.

In Bezug auf den Sachverhalt 20003.5.29408 – B.-C., V. wird ausgeführt, dass am 12.07.2018 ein Verrechnungsersuchen an das Jobcenter der Städteregion Aachen gesandt worden ist. Eine Aufrechnung ist von dortiger Stelle wegen anderer Verpflichtungen der Leistungsberechtigten abgelehnt worden.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Das RPA erkennt an, dass die Ausgaben zur Gewährung von Darlehen im Vergleich mit den Gesamtausgaben für Unterkunftskosten gering sind. Der präventive Ansatz der Verwaltung zahlt sich hier aus. Im Übrigen wird die Anmerkung unter der Voraussetzung, dass die angekündigten Maßnahmen künftig umgesetzt werden, als erledigt betrachtet.

- Feststellungen aufgrund der Prüfung der Einzelfälle

Zur Vermeidung von Wiederholungen, wird die Anmerkung für alle Fälle an dieser Stelle aufgeführt. Sofern sich weitere Prüfungsfeststellungen ergeben haben, sind diese in den jeweiligen Einzelfällen gesondert aufgeführt.

Anmerkung 2

In den nachfolgend aufgeführten Einzelfällen hat die job-com keine Ermittlungen angestellt, aus welchen Gründen die Miete nicht gezahlt worden ist. Insbesondere wurde nicht hinterfragt, ob insofern missbräuchliches Verhalten der Leistungsbezieher vorlag, als diese die Leistungen zweckwidrig für andere Dinge verwendet und darauf vertraut oder sogar spekuliert haben, die job-com werde die Mietrückstände übernehmen. Dies hätte ggf. dazu führen können, dass die Übernahme der Mietschulden nicht gerechtfertigt und Darlehensanträge abzulehnen waren. Dieser Umstand hätte in die Entscheidungsfindung einbezogen und begründet werden müssen, ob die Darlehensgewährung aus diesen Gründen abzulehnen war, bzw. weshalb den Anträgen trotzdem entsprochen wurde.

18002.5.77326 – C., P., J.

Herr C. bezieht seit 01.08.2017 Leistungen nach dem SGB II für sich, seine Ehefrau und zwei Kinder.

Zum 01.03.2017 bezog die Familie aus Stolberg kommend eine Wohnung in Düren. Dem Umzug wurde seitens der job-com zugestimmt. Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II ab 01.03.2017 wurde zunächst abgelehnt, da sich herausstellte, dass die Familie größere Einnahmen aus Glücksspiel hatte und somit keine Hilfebedürftigkeit bestand. Nachdem diese Einnahmen verbraucht waren, wurde ein erneuter Antrag gestellt und Leistungen ab 01.08.2017 bewilligt.

Im vorliegenden Fall wurde folgendes Darlehen gewährt:

30.10.2017, Darlehen Mietschulden, 2.668,00 €, Tilgung 10 % des Regelbedarfs = 73,60 € mtl. ab 01.12.2017. Das Darlehen wird zum 28.02.2019 getilgt sein, sofern der Leistungsbezug bis zu diesem Termin andauert.

Grundlage für die Bewilligung waren folgende Umstände:

- Die Vermieterin hatte die fristlose Kündigung ausgesprochen, somit drohte Wohnungslosigkeit.
- Die Leistungsbezieher haben nachgewiesen, dass ihnen nicht möglich war, den Rückstand aus eigenen Mitteln zu begleichen.
- Gem. § 22 Abs. 8 SGB II können Mietschulden darlehensweise übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist.
- Falls Wohnungslosigkeit droht, sollen Mietschulden beglichen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist.

Der digitalen Akte ist lediglich zu entnehmen, dass die Wohnung gekündigt worden war, somit Wohnungslosigkeit drohte und es den Leistungsbeziehern wohl kaum möglich war, die hohen Rückstände aus eigenen Mitteln zu begleichen. Die weiteren, in der Anmerkung 2 aufgeführten Aspekte, wurden nicht aufgegriffen.

Die Familie C. bezog zum Zeitpunkt der Prüfung (16.07.2018) lfd. Leistungen nach dem SGB II. Hält der Bezug an, wäre das Darlehen zum 28.02.2019 getilgt.

19011.5.30989 – J., J.

Frau J. bezieht seit 01.07.2012 Leistungen nach dem SGB II für sich und eine Tochter.

Im vorliegenden Fall wurden folgende Darlehen gewährt:

- 05.07.2012, Darlehen Mietkaution, 588,00 €, Tilgung 10 % des Regelbedarfs = 37,40 € mtl. ab 01.07.2012. Das Darlehen war zum 30.10.2013 getilgt.
- 14.11.2014, Darlehen Mietkaution, 876,00 €, wegen Bezugs einer neuen Wohnung mit Zustimmung der job-com. Tilgung 10 % des Regelbedarfs = 39,10 € mtl. ab 01.12.2014. Das Darlehen war zum 30.10.2016 getilgt.
- 23.12.2014 Darlehen Waschmaschine, 250,00 €, Tilgung 10 % des Regelbedarfs = 39,90 € mtl. ab 01.02.2015. Das Darlehen war zum 31.08.2015 getilgt.
- 06.02.2017 Darlehen wegen Mietschulden, 2.335,00 €, Tilgung 10 % des Regelbedarfs = 64,60 € mtl. ab 01.03.2017. Das Darlehen wird somit zum 28.02.2021 getilgt sein, sofern Frau J. solange Leistungen bezieht und keine weiteren Schulden entstehen.

Lt. digitaler Akte wurde das Mietverhältnis durch den Vermieter mit Schreiben vom 16.01.2017 gekündigt. Am 06.02.2017 beantragte Frau J. die Übernahme der Mietschulden durch Gewährung eines Darlehens zur Abwendung der Wohnungslosigkeit. Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 06.02.2017 entsprochen.

Grundlage für die Bewilligung des Darlehens waren folgende Umstände:

- Der Vermieter hatte die Kündigung ausgesprochen, somit drohte Wohnungslosigkeit.
- Die Leistungsbezieherin hat nachgewiesen, dass ihr nicht möglich war, den Rückstand aus eigenen Mitteln zu begleichen.
- Gem. § 22 Abs. 8 SGB II können Mietschulden darlehensweise übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist.
- Falls Wohnungslosigkeit droht, sollen Mietschulden beglichen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist.

Der digitalen Akte ist lediglich zu entnehmen, dass die Wohnung gekündigt worden war, somit Wohnungslosigkeit drohte und es der Leistungsbezieherin wohl kaum möglich war, die hohen Rückstände aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die weiteren, in der Anmerkung 2 aufgeführten Aspekte, wurden nicht aufgegriffen.

Das Darlehen wird somit zum 28.02.2021 getilgt sein, sofern Frau J. solange Leistungen bezieht und keine weiteren Schulden entstehen.

20003.5.29408 – B.-C., V.

- **Es ist zu ermitteln, ob Frau B.-C. Leistungen nach dem SGB II durch die Stadt Aachen bezieht. Ggf. sollte ein Aufrechnungsersuchen zur Tilgung der Restschuld an die Stadt Aachen gerichtet werden.**

Frau B-C. bezog seit 01.06.2012 bis 13.04.2018 Leistungen nach dem SGB II für sich und vier Kinder.

Im vorliegenden Fall wurden folgende Darlehen gewährt:

15.05.2012, Darlehen Kautionsneue Wohnung 300,00 € Tilgung 10 % des Regelbedarfs = 37,00 € mtl. ab 01.06.2012. Das Darlehen war zum 31.01.2013 getilgt.

- 17.07.2014, Darlehen Kautions neue Wohnung (Umzug mit Zustimmung job-com), 885,00 €, Tilgung 10 % des Regelbedarfs = 62,00 € mtl. ab 01.08.2014. Das Darlehen war zum 30.09.2015 getilgt.
- 21.10.2016, Darlehen Geldverlust, 144,00 €, Tilgung 10 % des Regelbedarfs = 168,40 € mtl. ab 01.09.2017. Das Darlehen war zum 31.12.2017 getilgt.
- 01.08.2017, Darlehen wegen Mietschulden, 5.895,00 €, Tilgung 168,40 € mtl. ab 01.09.2017.
- In der digitalen Akte befindet sich lediglich ein Schreiben der Hausverwaltung vom 24.07.2017, mit dem die fristlose Kündigung ausgesprochen wurde. Auf diesem Kündigungsschreiben hat Frau B.-C. handschriftlich beantragt, ein Darlehen i.H.v. 5.895,00 € zur Abwendung der Wohnungslosigkeit zu gewähren.

Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 01.08.2017 stattgegeben. Grundlage für die Bewilligung waren folgende Umstände:

- Die Vermieterin hatte die fristlose Kündigung ausgesprochen, somit drohte Wohnungslosigkeit.
- Die Leistungsbezieher haben nachgewiesen, dass ihnen nicht möglich war, den Rückstand aus eigenen Mitteln zu begleichen.
- Gem. § 22 Abs. 8 SGB II können Mietschulden darlehensweise übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist.
- Falls Wohnungslosigkeit droht, sollen Mietschulden beglichen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist.

Der digitalen Akte ist lediglich zu entnehmen, dass die Wohnung gekündigt war, somit Wohnungslosigkeit drohte und es der Leistungsbezieherin wohl kaum möglich war, die hohen Rückstände aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die weiteren, in der Anmerkung 2 aufgeführten Aspekte, wurden nicht aufgegriffen.

Frau B.-C. zog zum 13.04.2018 nach Aachen. Die Leistungen wurden eingestellt. Es bestand noch eine Restforderung aufgrund des Mietschuldendarlehens i.H.v. 4.547,80 €. Diese wurde der Leistungsbezieherin mit Schreiben vom 16.05.2018 mitgeteilt. Da keine Reaktion erfolgte, wurde der Betrag mit Bescheid vom 05.07.2018 zurückgefordert und mit Fälligkeit 01.07.2018 zum Soll gestellt. Sollten keine Zahlungen erfolgen, wird die Kreiskasse vollstrecken.

Bisher wurde nicht geprüft, ob Frau B.-C. seit dem Umzug nach Aachen Leistungen nach dem SGB II durch die Stadt Aachen bezieht. Sollte dies der Fall sein, würden Vollstreckungsmaßnahmen nicht zum Erfolg führen und das Darlehen könnte nicht eingezogen werden. In diesem Fall könnte aber ein Aufrechnungsersuchen gem. § 43 SGB II an die Stadt Aachen gerichtet werden, m.d.B., die hiesige Forderung ratenweise aus den lfd. Leistungen einzuhalten (sh. auch Ausführungen zu Anmerkung 1).

20016.5.02795 – G., C.

Frau G. bezieht seit Jahren Leistungen nach dem SGB II für sich, ihren Lebensgefährten und inzwischen vier Kinder. Geprüft wurde der Zeitraum ab 01.01.2011.

Im vorliegenden Fall wurden folgende Darlehen gewährt:

19.01.2017, Darlehen wegen Mietschulden, 4.570,90 €, Tilgung 122,80 € mtl. ab 01.02.2017. Das Darlehen wird voraussichtlich zum 28.02.2020 getilgt sein, sofern Frau G. weiter Leistungen nach dem SGB II bezieht.

In der digitalen Akte befindet sich ein Schreiben der Hausverwaltung vom 03.01.2017, mit dem die fristlose Kündigung ausgesprochen wurde. Mit Schreiben vom gleichen Tage beantragte der Betreuer der Frau G. die Übernahme der Mietschulden durch Gewährung eines Darlehen zur Abwendung der Wohnungslosigkeit.

Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 01.08.2017 stattgegeben. Grundlage für die Bewilligung waren folgende Umstände:

- Die Vermieterin hatte die fristlose Kündigung ausgesprochen, somit drohte Wohnungslosigkeit.
- Die Leistungsbezieher haben nachgewiesen, dass ihnen nicht möglich war, den Rückstand aus eigenen Mitteln zu begleichen.
- Gem. § 22 Abs. 8 SGB II können Mietschulden darlehensweise übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist.
- Falls Wohnungslosigkeit droht, sollen Mietschulden beglichen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist.

Der digitalen Akte ist lediglich zu entnehmen, dass die Wohnung gekündigt war, somit Wohnungslosigkeit drohte und es den Leistungsbeziehern wohl kaum möglich war, die hohen Rückstände aus eigenen Mitteln

zu bezahlen. Die weiteren, in der Anmerkung 2 aufgeführten Aspekte, wurden nicht aufgegriffen.

Ferner hatte der Betreuer mit Schreiben vom 19.01.2017 mitgeteilt, Frau G. sei auf der Suche nach einer neuen Wohnung. Auch dieser Umstand hätte in die Prüfung, ob die Mietschulden darlehensweise übernommen werden konnten, einbezogen werden müssen. Wenn ohnehin ein Umzug vorgesehen war, wäre die Übernahme der Schulden zur Sicherung der Wohnung nicht erforderlich gewesen.

39003.5.06152 – K., M.

Herr K. bezieht seit Jahren Leistungen nach dem SGB II für sich, seine Lebensgefährtin, Frau F. und drei Kinder. Geprüft wurde der Zeitraum ab 01.01.2011.

Im vorliegenden Fall wurden folgende Darlehen gewährt:

- 03.12.2013, Darlehen Mietkaution wegen Umzugs in neue Wohnung mit Zustimmung der job-com, 920,00 €, Tilgung 10 % des Regelbedarfs = 70,40 € mtl. ab 01.01.2014. Das Darlehen wäre somit am 28.02.2015 getilgt gewesen. Die Leistungen wurden aber vorübergehend zum 01.08.2014 eingestellt, da die Leistungsempfänger über ausreichendes eigenes Einkommen verfügten. Bei der Wiederaufnahme der Leistungen zum 01.05.2015 wurde dann allerdings übersehen, dass noch ein Restdarlehen i.H.v. 567,00 € offenstand. Die Forderung wurde nach Einstellung der Zahlungen an die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung übergeben. Erst aufgrund einer Nachfrage der Vollstreckungsbehörde vom 19.10.2016 wurde man wieder auf das Darlehen aufmerksam und die Ratenzahlungen zum 01.12.2016 wieder aufgenommen. Das Darlehen war zum 31.08.2017 getilgt.
- 29.02.2016, Darlehen wegen Verlust der Geldbörse, 240,00 €, Tilgung 80,00 € mtl. ab 01.04.2016. Das Darlehen war zum 30.06.2016 getilgt.
- 15.11.2017, Darlehen wegen Mietschulden, 3.300,56 €, Tilgung 10 % des Regelbedarfs = 155,50 € mtl. ab 01.12.2017.

Lt. digitaler Akte wurde das Mietverhältnis durch den Vermieter bereits mit Schreiben vom 11.08.2016 zum 30.11.2016 gekündigt. Warum die Kündigung nicht umgesetzt wurde, ist nicht ersichtlich. Erst mit Schreiben vom 26.10.2017 beantragte die Betreuerin der Bedarfsgemeinschaft die

Übernahme der Mietschulden durch Gewährung eines Darlehens zur Abwendung der Wohnungslosigkeit. Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 15.11.2017 entsprochen. Es konnten aber keine Raten einbehalten werden, da sich Frau F. mit den Kindern zum 01.12.2017 in das Frauenhaus begab und die Leistungen eingestellt wurden.

Da Frau F. nach Gummersbach verzogen war und seither vom dortigen Jobcenter Leistungen nach dem SGB II bezieht, wurde mit Schreiben vom 15.12.2017 ein Aufrechnungsersuchen an das Jobcenter gestellt. **Die hier-
sige Forderung wird seit 01.04.2018 mit mtl. 120,60 € bedient.**

Grundlage für die Bewilligung des Darlehens waren folgende Umstände:

- Der Vermieter hatte die Kündigung ausgesprochen, somit drohte Wohnungslosigkeit.
- Die Leistungsbezieher haben nachgewiesen, dass es ihnen nicht möglich war, den Rückstand aus eigenen Mitteln zu begleichen.
- Gem. § 22 Abs. 8 SGB II können Mietschulden darlehensweise übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist.
- Falls Wohnungslosigkeit droht, sollen Mietschulden beglichen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist.

Der digitalen Akte ist lediglich zu entnehmen, dass die Wohnung gekündigt war, somit Wohnungslosigkeit drohte und es den Leistungsbeziehern wohl kaum möglich war, die hohen Rückstände aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die weiteren, in der Anmerkung 2 aufgeführten Aspekte, wurden nicht aufgegriffen.

Ferner war bekannt, dass Herr K. und Frau F. erhebliche Beziehungsprobleme hatten und bereits häufiger Trennungen erfolgt waren. Auch dieser Umstand hätte in die Prüfung, ob die Mietschulden darlehensweise übernommen werden konnten, einbezogen werden müssen, da bei einer Trennung die Wohnung aufgegeben werden musste.

21039.5.24554 – L., S.

Frau L. bezieht seit 01.01.2011 Leistungen nach dem SGB II für sich, ihren Ehemann und ein Kind.

Im vorliegenden Fall wurden folgende Darlehen gewährt:

- 18.04.2011, Darlehen Geldverlust, 88,00 €, Tilgung 2 x 44,00 € € mtl. ab 01.05.2015. Das Darlehen war zum 30.06.2011 getilgt.
- 10.05.2011, Darlehen Brillengläser, 119,76 €, Tilgung 6 x 20,00 € € mtl. ab 01.06.2013. Das Darlehen war zum 30.11.13 getilgt.
- 06.04.2016 Darlehen wegen Mietschulden, 2.500,00 €, Tilgung 10 % des Regelbedarfs = 100,00 € mtl. ab 01.05.2016.
Der digitalen Akte ist zu entnehmen, dass die Wohnung gem. Urteil des AG Düren aufgrund der Mietschulden zum 08.04.2016 geräumt werden sollte. Mit Schreiben vom 01.04.2016 beantragte Frau L. ein Darlehen i.H.v. 2.500,00 € zur Abwendung der Wohnungslosigkeit. Das Darlehen war zum 31.05.2018 getilgt.
- 16.08.2016, Darlehen Geldverlust, 115,00 €, Tilgung zusätzlich 50,00 € mtl. ab 01.09.2016. Das Darlehen war zum 30.11.2016 getilgt.
- 09.12.2016 Darlehen Mietkaution wegen Umzugs mit Zustimmung der job-com, 1.115,79 €, Tilgung = 100,00 € mtl. ab 01.01.2017. Das Darlehen war zum 31.12.2017 getilgt.

Dem Antrag wurde durch Bescheid vom 06.04.2016 stattgegeben. Grundlage für die Bewilligung waren folgende Umstände:

- Die Vermieterin hatte die fristlose Kündigung ausgesprochen, somit drohte Wohnungslosigkeit.
- Die Leistungsbezieher haben nachgewiesen, dass ihnen nicht möglich war, den Rückstand aus eigenen Mitteln zu begleichen.
- Gem. § 22 Abs. 8 SGB II können Mietschulden darlehensweise übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist.
- Falls Wohnungslosigkeit droht, sollen Mietschulden beglichen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist.

Der digitalen Akte ist lediglich zu entnehmen, dass die Wohnung gekündigt war, somit Wohnungslosigkeit drohte und es den Leistungsbeziehern wohl kaum möglich war, die hohen Rückstände aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die weiteren, in der Anmerkung 2 aufgeführten Aspekte, wurden nicht aufgegriffen.

Im vorliegenden Fall ist allerdings kein Schaden entstanden, da Frau L. sich weiterhin im Leistungsbezug befindet und das Darlehen durch Einbehaltungen aus den lfd. Leistungen inzwischen getilgt worden ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anmerkung wird künftig beachtet. Insoweit wird vollinhaltlich auf die Ausführungen zu Anmerkung 1 Ziff. 2 hinsichtlich des bestehenden Nachbesserungsbedarfes verwiesen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Anmerkung wird als erledigt betrachtet.